

**Vereinbarung einer Übergangsregelung zum Abrechnungsverfahren
gem. § 17 des Rahmenvertrages gem. § 75 SGB XI für die vollstationäre Pflege
im Saarland über die Berechnung und Zahlung der Heimentgelte nach § 87a
SGB XI**

sowie

**zur Anpassung der Regelung des Ausbildungsrefinanzierungsbetrages der
Rahmenvereinbarung gem. § 86 Absatz 3 SGB XI
über ein vereinfachtes Verfahren nach § 92 c SGB XI als Übergangsregelungen
für die vollstationären Pflege und die Kurzzeitpflege im Saarland**

zwischen

den Landesverbänden der Pflegekassen, handelnd durch den/die

- AOK Rheinland-Pfalz/Saarland - Die Gesundheitskasse Landesdirektion Saarland, Saarbrücken,
- BKK-Landesverband Mitte, Hannover,
- Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau,
- Knappschaft Bochum, vertreten durch die Regionaldirektion Saarbrücken,
- IKK Südwest, Saarbrücken

und durch die Ersatzkassen:

- Techniker Krankenkasse (TK)
- BARMER GEK
- DAK-Gesundheit
- Kaufmännische Krankenkasse – KKH
- Handelskrankenkasse (hkk)
- HEK - Hanseatische Krankenkasse

gemeinsamer Bevollmächtigter mit Abschlussbefugnis:

Verband der Ersatzkassen e.V. (vdek), vertreten durch den Leiter der vdek-Landesvertretung Saarland

Handelnd als Landesverbände der Pflegekassen im Saarland

unter Beteiligung des Medizinischen Dienstes der Krankenversicherung
und des Verbandes der Privaten Krankenversicherung e.V. (PKV-Verband), Köln

sowie

- dem Regionalverband Saarbrücken,
- dem Landkreis Merzig-Wadern,
- dem Landkreis Neunkirchen,
- dem Landkreis Saarlouis,
- dem Saar-Pfalz-Kreis, Homburg,
- dem Landkreis St. Wendel

- einerseits

und

- Arbeiterwohlfahrt (AWO) Landesverband Saarland e. V.
- Bundesverband privater Anbieter sozialer Dienste e. V., Saarbrücken
- Caritasverband (CV) für die Diözese Speyer e. V.
- Caritasverband (CV) für die Diözese Trier e. V.
- Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband (DPWV) Landesverband Rheinland Pfalz/Saarland e. V.
- Deutsches Rotes Kreuz, Landesverband Saarland e. V., Saarbrücken
- Diakonie Rheinland-Westfalen-Lippe e.V.
- Diakonisches Werk (DW) der Evangelischen Kirche der Pfalz e. V.
- Saarländischer Städte- und Gemeindetag, Saarbrücken
- Verband Deutscher Alten- und Behindertenhilfe, Landesverband Saarland e. V.

als Mitgliedsverbände der Saarländischen Pflegegesellschaft e. V.

- andererseits

§ 1 Abrechnungsverfahren

Die im Rubrum genannten Rahmenvertragsparteien nach § 75 Absatz 1 SGB XI vereinbaren hiermit, die Vergütungsabrechnung in der vollstationären Pflege ab dem 01.01.2017 auf Grundlage der „Gemeinsamen Empfehlungen des BMG sowie Verbände der Leistungsträger und Leistungserbringer auf Bundesebene zur Umsetzung einer einheitlichen und rechtssichereren Vergütungsabrechnung in vollstationären Pflegeeinrichtungen“ mit Stand vom 09.11.2016 unter Berücksichtigung der Punkte 10b sowie 25b und c der Beschlussempfehlung des Ausschusses für Gesundheit (14. Ausschuss) zum Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Stärkung der pflegerischen Versorgung und zur Änderung weiterer Vorschriften (Drittes Pflegestärkungsgesetz – PSG III), -Bundestagsdrucksache 18/10510- und der Abwesenheitsregelung des § 29 des Rahmenvertrages nach § 75 SGB XI zur vollstationären Pflege im Saarland, vorzunehmen.

Die „Gemeinsame Empfehlung“ ist als Anlage 1 beigefügt. Anlage 2 enthält ausgewählte Berechnungsbeispiele auf Grundlage des saarländischen Rahmenvertrages nach § 75 SGB XI.

§ 2 Ausbildungsrefinanzierungsbetrag

1. In Abweichung der Regelung des § 7 der Rahmenvereinbarung gem. § 86 Absatz 3 SGB XI über ein vereinfachtes Verfahren nach § 92 c SGB XI als Übergangsregelung für die vollstationäre Pflege im Saarland gilt der tatsächlich für das Jahr 2017 ermittelte Ausbildungsrefinanzierungsbetrag (ARB) in Höhe von 4,49 € nach § 82a Absatz 3 und 4 SGB XI i.V. mit der AltPflAGVVO. § 7 Absatz 2 und Absatz 3 der Übergangsregelung entfallen.
2. Absatz 1 gilt entsprechend für die Vereinbarung der Kurzzeitpflege.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Regelung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Saarbrücken, Köln, Mainz, Merzig, Saarlouis, Ottweiler, Homburg,
St. Wendel, den

AOK Rheinland-Pfalz/Saarland – Die Gesundheitskasse,
Landesdirektion Saarland, Saarbrücken,

BKK-Landesverband Mitte, Regionalvertretung Rheinland-Pfalz
und Saarland, Mainz,

IKK Südwest
Saarbrücken,

Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau,
Saarbrücken,

Knappschaft, Regionaldirektion Saarbrücken
Saarbrücken,

Verband der Ersatzkassen e.V. (vdek)
Der Leiter der vdek-Landesvertretung Saarland
Saarbrücken,

Verband der privaten Krankenversicherung e.V. (PKV-Verband)
Köln,

Ministerium für Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie
als überörtlicher Träger der Sozialhilfe
Saarbrücken,

Regionalverband Saarbrücken
Saarbrücken,

Landkreis Merzig-Wadern
Merzig,

.....

Landkreis Neunkirchen
Ottweiler,

.....

Landkreis Saarlouis
Saarlouis,

.....

Saar-Pfalz-Kreis
Homburg,

.....

Landkreis St. Wendel
St. Wendel,

.....



Saarländische Pflegegesellschaft e. V.
Saarbrücken, bevollmächtigt durch:

- Arbeiterwohlfahrt (AWO) Landesverband Saarland e. V.
- Bundesverband privater Anbieter sozialer Dienste e. V., Saarbrücken
- Caritasverband (CV) für die Diözese Speyer e. V.
- Caritasverband (CV) für die Diözese Trier e. V.
- Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband (DPWV) Landesverband Rheinland Pfalz/Saarland e. V.
- Deutsches Rotes Kreuz, Landesverband Saarland e. V., Saarbrücken
- Diakonie Rheinland-Westfalen-Lippe e.V.
- Diakonisches Werk (DW) der Evangelischen Kirche der Pfalz e. V.
- Saarländischer Städte- und Gemeindetag, Saarbrücken
- Verband Deutscher Alten- und Behindertenhilfe, Landesverband Saarland e. V.

Gemeinsame Empfehlungen des BMG sowie Verbände der Leistungsträger und Leistungserbringer auf Bundesebene zur Umsetzung einer einheitlichen und rechtssichereren Vergütungsabrechnung in vollstationären Pflegeeinrichtungen

Die Pflege-Selbstverwaltung hat in allen Bundesländern den vom Gesetzgeber eingeräumten Gestaltungsspielraum genutzt und Vereinbarungen zur Überleitung der Pflegesätze nach § 92 c SGB XI getroffen. Dabei wurde berücksichtigt, dass sowohl dem Pflegesatzverfahren als auch der Systematik der Überleitung die Vereinbarung leistungsgerechter Pflegesätze zugrunde liegen muss (§ 84 Absatz 2 Satz 1 SGB XI). Darüber hinaus wurde § 84 Absatz 2 Satz 3 SGB XI Rechnung getragen und in der vollstationären Pflege für die Pflegegrade 2 bis 5 einrichtungseinheitliche Eigenanteile ermittelt. Damit ist ein wesentlicher Schritt in der Umsetzung des Zweiten Pflegestärkungsgesetzes gemacht.

Die weitere praktische Umsetzung im Rahmen der Gestaltung der konkreten Abrechnung gegenüber Pflegebedürftigen, Sozialhilfe und Pflegekassen hat allerdings gezeigt, dass ein Bedarf für Hinweise zur praktischen Umsetzung besteht. Dies liegt zum einen an der Heterogenität der Landesvereinbarungen, aber auch an mathematischen Folgewirkungen, die nicht im Einflussbereich der Selbstverwaltung liegen. Grundsätzlich muss sich auch in der individuellen Abrechnung die gesetzliche Vorgabe eines einheitlichen Eigenanteils niederschlagen. **Das bedeutet konkret, dass der Eigenanteil der Bewohner im Abrechnungszeitraum keinesfalls zwischen den Pflegegraden schwanken darf.** Eine Schwankung des Eigenanteils pro Bewohner zwischen verschiedenen langen Monaten steht dem Gesetz nicht entgegen.

Grundsätzlich ist sowohl die monatliche als auch taggenaue Abrechnung gesetzeskonform. Die Praxis hat allerdings gezeigt, dass sich durch das Aufeinandertreffen von täglich abgerechneten Pflegesätzen einerseits und pauschalen monatlichen Leistungsbeträgen andererseits keine absolut einheitlichen Eigenanteile zwischen den einzelnen Pflegegraden im gleichen Monat ergeben, ohne dass es monatlich zu finanziellen Über- und Unterdeckungen im rechnerischen Abgleich zwischen Pflegesatz pro Tag und einheitlichem Eigenanteil kommt.

Somit besteht der Bedarf nach einer möglichst einheitlichen und rechtssicheren Lösung im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Gesundheit (BMG) und allen an der Abrechnung Beteiligten. Dazu sollen diese gemeinsamen Empfehlungen einen konstruktiven Beitrag leisten und absehbare Umsetzungsprobleme im Detail soweit als möglich im Vorfeld vermeiden.

Die Beteiligten sehen das in der Folge dargestellte Verfahren als praktikabel und gesetzeskonform an und empfehlen deshalb ausdrücklich dessen einheitliche Anwendung.

Grundsätzliche Setzungen zu den gemeinsamen Empfehlungen:

1. Die Pflegesätze und der einrichtungseinheitliche Eigenanteil (EEE) werden auf Grundlage einer monatlichen Durchschnittsbetrachtung auf Basis von 30,42 Tagen als täglicher und monatlicher Wert im Rahmen der Vergütungsvereinbarung ermittelt d. h. es wird in der Regel mit einheitlichen und gleichen Monatsbeträgen gerechnet.
2. Bei der Ermittlung des durchschnittlichen monatlichen und täglichen EEE kommt es zwangsläufig zu Rundungsdifferenzen im Cent-Bereich, die allerdings der gesetzlichen Anforderung nicht entgegenstehen, sondern als systembedingt akzeptiert werden.
3. Alle Entgeltbestandteile sollen zukünftig in Höhe des festgesetzten monatlichen Durchschnittswertes auf Basis von 30,42 Tagen unabhängig von der konkreten Anzahl der Kalendertage des Monats in Rechnung gestellt werden.
4. Bei Ein- und Austritt im laufenden Monat wird der in der Vergütungsvereinbarung vereinbarte Pflegesatz pro Tag als Basis für die Abrechnung der Anwesenheitstage genutzt.
5. Die Berechnung des Abschlags nach § 87a Abs. 1 S. 7 SGB XI (Abzug von 25%) zur Berücksichtigung von Abwesenheitszeiten erfolgt im Bereich des pflegebedingten Aufwands auf Basis des vereinbarten Pflegesatzes pro Tag unter Berücksichtigung der individuellen Landesregelungen. Der Monatsbetrag reduziert sich demnach um den Abschlagsbetrag für die relevanten Tage.
6. Der Besitzstandsschutzbetrag ermittelt sich aus der Differenz zwischen den individuellen Eigenanteilen für den Monat Dezember 2016 auf Basis von 30,42 Tagen und dem individuellen Eigenanteil auf Basis von 30,42 Tagen für Januar 2017.
7. Der Besitzstandsschutzbetrag ist ein Monatsbetrag und wird auch für Teilmonate voll geleistet.
8. Bei Abwesenheiten wird der Besitzstandsschutzbetrag grundsätzlich in voller Höhe weiter gezahlt. Im Fall der Kürzung der Leistungsbeträge durch die zuständige Pflegekasse kann der Besitzstandsschutzbetrag anteilig im gleichen Umfang gekürzt werden.

Hinweis: Einrichtungen, die trotzdem bei der Abrechnung täglicher Pflegesätze bleiben, müssen den Pflegebedürftigen in den Pflegegraden 2 bis 5 ebenfalls einheitliche tägliche Eigenanteile in Rechnung stellen.

Musterrechnung

Nachfolgend sind anhand eines Pflegebedürftigen im Pflegegrad 2 fünf Abrechnungsszenarien dargestellt.

- Der Pflegebedürftige ist in einem 31 Tage Monat in der Einrichtung
 - Ohne Besitzstandsschutz
 - Mit Besitzstandsschutz
- Der Pflegebedürftige ist in einem 28 Tage Monat in der Einrichtung
- Der Pflegebedürftige ist in einem 30 Tage Monat nur 20 Tage anwesend in der Einrichtung
 - Ohne Besitzstandsschutz
 - Mit Besitzstandsschutz
- Der Pflegebedürftige ist 30 Tage im Monat nicht anwesend in der Einrichtung
 - Der Pflegebedürftige ist einem 31 Tage Monat einen Tag anwesend in der Einrichtung
 - Der Pflegebedürftige ist in einem 30 Tage Monat keinen Tag anwesend in der Einrichtung
- Der Pflegebedürftige verstirbt nach 6 Tagen des Monats in der Einrichtung

Alle Szenarien beziehen sich und basieren auf die vorangestellten Beispieldaten um eine Vergleichbarkeit zu gewährleisten.

Beispieldaten:

| | | |
|---|------------------------------------|--------------------------------|
| Pflegebedürftiger | | PG 2 |
| Leistungsbetrag der Pflegekasse im PG 2¹ | | 770,00 € |
| Besitzstandsschutz gem. §141 SGB XI¹ | | 231,50 € |
| <u>Bezeichnung</u> | <u>Ermittlungsgrundlage</u> | <u>Wert²</u> |
| EEE monatlich | (Annahme ³) | 580,00 € |
| EEE täglich | (580 € / 30,42) | 19,07 € |
| Pflegebedingte Aufwendungen monatlich (ggf. inkl. Ausbildungsumlage) | (580 € + 770 €) | 1350,00 € |
| Pflegebedingte Aufwendungen täglich (ggf. inkl. Ausbildungsumlage) | (1.350 € / 30,42) | 44,38 € |
| Unterkunft monatlich | (17,50 € * 30,42) | 532,35 € |
| Unterkunft täglich | (Annahme³) | 17,50 € |
| Verpflegung monatlich | (11,96 € * 30,42) | 363,82 € |
| Verpflegung täglich | (Annahme³) | 11,96 € |
| Investitionskosten monatlich | (17,82 € * 30,42) | 542,08 € |
| Investitionskosten täglich | (Annahme³) | 17,82 € |

¹ Derzeit liegt im Gesetzgebungsverfahren zum Dritten Pflegestärkungsgesetz (PSG III) ein Änderungsantrag zu § 43 SGB XI vor. Demnach übernimmt die Pflegekasse zukünftig auch Aufwendungen für Unterkunft und Verpflegung, soweit der Leistungsbetrag der Pflegekasse die pflegebedingten Aufwendungen übersteigt. Zum heutigen Stand kann davon ausgegangen werden, dass dieser Änderungsantrag – der letztendlich eine Klarstellung bedeutet, auch umgesetzt wird und sich somit auf die folgenden Berechnungsformeln auswirkt.

² Den Werten liegt stets eine Durchschnittsbetrachtung mit 30,42 Tagen zugrunde

³ Fiktiv

**Szenario 1 a): Bewohner ohne Besitzstandsschutz ist vollen Monat mit
31 Tagen anwesend:**

| | |
|--|-------------------|
| Pflegebedingte Aufwendungen (ggf. inkl. Ausbildungsumlage) | 1.350,00 € |
| Abzgl. Leistungsbetrag PG 2 | 770,00 € |
| EEE monatl.: | 580,00 € |
| | |
| Unterkunft | 532,35 € |
| Verpflegung | 363,82 € |
| Investitionskosten | <u>542,08 €</u> |
| Zu zahlendes Gesamtentgelt | 2.018,25 € |

Für 31 Kalendertage werden die pflegebedingten Aufwendungen (ggf. inkl. Ausbildungsumlage) i.H. eines Durchschnittsmonats mit 30,42 Tagen in Rechnung gestellt.

**Szenario 1 b): Bewohner mit Besitzstandsschutz ist vollen Monat mit
31 Tagen anwesend:**

| | |
|--|-------------------|
| Pflegebedingte Aufwendungen (ggf. inkl. Ausbildungsumlage) | 1.350,00 € |
| Abzgl. Leistungsbetrag PG 2 | 770,00 € |
| EEE monatl.: | 580,00 € |
| Abzgl. Besitzstandsschutz | 231,50 € |
| Zu zahlende pflegebedingte Aufwendungen | 348,50 € |
| | |
| Unterkunft | 532,35 € |
| Verpflegung | 363,82 € |
| Investitionskosten | <u>542,08 €</u> |
| Zu zahlendes Gesamtentgelt | 1.786,76 € |

Für 31 Kalendertage werden die pflegebedingten Aufwendungen (ggf. inkl. Ausbildungsumlage) i.H. eines Durchschnittsmonats mit 30,42 Tagen in Rechnung gestellt.

Szenario 2: Bewohner mit Besitzstandsschutz ist vollen Monat mit 28 Tagen anwesend:

| | |
|--|-------------------|
| Pflegebedingte Aufwendungen (ggf. inkl. Ausbildungsumlage) | 1.350,00 € |
| Abzgl. Leistungsbetrag PG 2 | 770,00 € |
| EEE monatl.: | 580,00 € |
| Abzgl. Besitzstandsschutz | 231,50 € |
| Zu zahlende pflegebedingte Aufwendungen | 348,50 € |
| Unterkunft | 532,35 € |
| Verpflegung | 363,82 € |
| Investitionskosten | <u>542,08 €</u> |
| Zu zahlendes Gesamtentgelt | 1.786,75 € |

Für 28 Kalendertage werden die pflegebedingten Aufwendungen (ggf. inkl. Ausbildungsumlage) ebenfalls i.H. eines Durchschnittsmonats mit 30,42 Tagen in Rechnung gestellt.

Szenario 3 a) : Bewohner ohne Besitzstandsschutz ist 20 von 30 Tagen anwesend:

| | | |
|--|-------------------------|-------------------|
| Pflegebedingte Aufwendungen (ggf. inkl. Ausbildungsumlage) | 30,42 Tage | 1.350,00 € |
| Abzug bei Abwesenheit (25%) | 44,38 € * 10 Tage * 25% | 110,95 € |
| Pflegebedingte Aufwendungen | | 1.239,05 € |
| Abzgl. Leistungsbetrag PG 2 | | 770,00 € |
| Zu zahlende pflegebedingte Aufwendungen | | 469,05 € |
| Unterkunft | 30,42 Tage | 532,35 € |
| Abzug bei Abwesenheit | 17,50 € * 10 Tage * 25% | 43,75 € |
| Unterkunft gesamt | | 488,60 € |
| Verpflegung | 30,42 Tage | 363,82 € |
| Abzug bei Abwesenheit | 11,96 € * 10 Tage * 25% | 29,90 € |
| Verpflegung gesamt | | 333,92 € |
| Investitionskosten | <u>30,42 Tage</u> | <u>542,08 €</u> |
| Zu zahlendes Gesamtentgelt | | 1.833,65 € |

Szenario 3 b): Bewohner mit Besitzstandsschutz ist 20 von 30 Tagen anwesend

| | | |
|--|---------------------------|-------------------|
| Pflegebedingte Aufwendungen (ggf. inkl. Ausbildungsumlage) | 30,42 Tage | 1.350,00 € |
| Abzug bei Abwesenheit (25%) | 44,38 €*10 Tage* 25% | 110,95 € |
| Pflegebedingte Aufwendungen | | 1.239,05 € |
| Abzgl. Leistungsbetrag PG 2 | | 770,00 € |
| effektiver individueller EA monatl.: | | 469,05 € |
| Abzgl. Besitzstandsschutz | | 231,50 € |
| Zu zahlende pflegebedingte Aufwendungen | | 237,55 € |
| Unterkunft | 30,42 Tage | 532,35 € |
| Abzug bei Abwesenheit | 17,50 € * 10 Tage *25% | 43,75 € |
| Unterkunft gesamt | | 488,60 € |
| Verpflegung | 30,42 Tage | 363,82 € |
| Abzug bei Abwesenheit | 11,96 € * 10 Tage *25% | 29,90 € |
| Verpflegung gesamt | | 333,92 € |
| Investitionskosten | <u>30,42 Tage</u> | <u>542,08 €</u> |
| Zu zahlendes Gesamtentgelt | | 1.602,15 € |

Da die pflegebedingten Aufwendungen (ggf. inkl. Ausbildungsumlage) in Höhe von 1.239,05 € in beiden Szenarien 3a) und 3b) weder sowohl den Pauschbetrag als auch noch die Summe des Pauschbetrags von 770,00€ und des Besitzstandsschutzes in Höhe von 231,50 € übersteigen, können die Beträge in voller Höhe von 770€ bzw. 1.001,50 € zur Auszahlung gelangen. Vgl. Gemeinsames Rundschreiben zu den leistungsrechtlichen Vorschriften vom 26.04.2016 (GKV-SV)

Szenario 4a: Bewohner ist 1 von 31 Tagen abwesend

| | | |
|--|-------------------------|-------------------|
| Pflegebedingte Aufwendungen (ggf. inkl. Ausbildungsumlage) | 30,42 Tage | 1.350 € |
| Abzug bei Abwesenheit (25%) | 44,38 € *1 Tag* 25% | 11,09 € |
| Pflegebedingte Aufwendungen | | 1.338,91 € |
| Abzgl. Leistungsbetrag PG 2 | | 770,00 € |
| effektiver individueller EA monatl.: | | 568,91 € |
| Abzgl. Besitzstandsschutz | | 231,50 € |
| Zu zahlende pflegebedingte Aufwendungen | | 337,41 € |
| Unterkunft | 30,42 Tage | 532,35 € |
| Abzug bei Abwesenheit | 17,50 € * 1 Tag *25% | 4,38 € |
| Unterkunft gesamt | | 527,98 € |
| Verpflegung | 30,42 Tage | 363,82 € |
| Abzug bei Abwesenheit | 11,96 € * 1 Tag *25% | 2,99 € |
| Verpflegung gesamt | | 360,83 € |
| Investitionskosten | 30,42 Tage | <u>542,08 €</u> |
| Zu zahlendes Gesamtentgelt | | 1.768,30 € |

Szenario 4b: Bewohner ist 0 von 30 Tagen anwesend

| | | |
|---|-------------------------|-------------------|
| Pflegebedingte Aufwendungen | 30,42 Tage | 1.350 € |
| Abzug bei Abwesenheit | 44,38 € * 30 Tage * 25% | 332,84 € |
| Pflegebedingte Aufwendungen (ggf. inkl. Ausbildungsumlage) | | 1.017,16 € |
| Abzgl. Leistungsbetrag PG 2 | | 770,00 € |
| effektiver individueller EA monatl.: | | 247,16 € |
| Abzgl. Besitzstandsschutz | | 231,50 € |
| Zu zahlende pflegebedingte Aufwendungen | | 15,66 € |
| Unterkunft | 30,42 Tage | 532,35 € |
| Abzug bei Abwesenheit | 17,50 € * 30 Tage * 25% | 131,25 € |
| Unterkunft gesamt | | 401,10 € |
| Verpflegung | 30,42 Tage | 363,82 € |
| Abzug bei Abwesenheit | 11,96 € * 30 Tage * 25% | 89,70 € |
| Verpflegung gesamt | | 274,12 € |
| Investitionskosten | | <u>542,08 €</u> |
| Zu zahlendes Gesamtentgelt | | 1.232,96 € |

Szenario 5: Bewohner verstirbt nach 6 Tagen

| | | |
|---|------------------|-----------------|
| Pflegebedingte Aufwendungen (ggf. inkl. Ausbildungsumlage) | 44,38 € * 6 Tage | 266,27 € |
| Abzgl. Leistungsbetrag PG 2 | | 770,00 € |
| Restlicher Leistungsbetrag PG 2: | | 503,73 € |
| Besitzstandsschutz | | 231,50 € |
| effektiver individueller EA monatl.: | | 0 € |
| | | |
| Unterkunft | 17,50 € * 6 Tage | 105,00 € |
| Verpflegung | 11,96 € * 6 Tage | 71,76 € |
| Investitionskosten | 17,82 € * 6 Tage | <u>106,92 €</u> |
| Zu zahlendes Gesamtentgelt | | 283,68 € |

Die pflegebedingten Aufwendungen (ggf. inkl. Ausbildungsumlage) i.H.v. 266,27 € übersteigen den Leistungsbetrag nach § 43 nicht, somit wird dieser auf die pflegebedingten Aufwendungen begrenzt. Wenn der o. g. Änderungsantrag zu § 43 SGB XI angenommen wird, kann der die pflegebedingten Aufwendungen übersteigende Leistungsbetrag (restlicher Leistungsbetrag i.H.v. 503,73 €) und, soweit erforderlich, auch der etwaige Besitzstandsschutzbetrag (hier i.H.v. 231,50 €) zur Finanzierung der Kosten von Unterkunft und Verpflegung genutzt werden, so dass im Beispielfall nur die Investitionskosten i.H.v. 106,92 € vom Pflegebedürftigen zu tragen wären.